



## Kinder

### Familienlastenausgleich

Die Freistellung des Existenzminimums eines Kindes erfolgt alternativ durch Zahlung von Kindergeld oder durch Gewährung eines Kinderfreibetrages und eines Betreuungsfreibetrages im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Das Finanzamt führt eine Günstigerprüfung durch.

### Kindergeld

Deutsche oder legal und nicht nur vorübergehend in Deutschland lebende Ausländer erhalten Kindergeld für leibliche Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder oder auch Stief- und Enkelkinder, wenn diese ihren Wohnsitz im Inland, in der EU oder im EWR haben. Besonderheiten ergeben sich aufgrund von Sozialabkommen u.a. mit der Schweiz und der Türkei.

An Kindergeld werden für das erste und zweite Kind 164 €, für das dritte Kind 170 € und ab dem vierten Kind 195 € monatlich gezahlt. Die Kindergeldzahlung erfolgt grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr. Befindet sich das Kind in einer Schul-, Berufsausbildung oder in einem Studium, wird bis zum 25. Lebensjahr Kindergeld geleistet. Wird Wehr-, Zivildienst, ein freiwilliges soziales Jahr o.ä. geleistet, kann sich dieser Zeitraum entsprechend verlängern. Für behinderte Kinder, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, kann ohne Altersbegrenzung Kindergeld beansprucht werden.

Kindergeld wird nicht gewährt, wenn die jährlichen Einkünfte des Kindes 7.680 € überschreiten.

### Kinderfreibetrag

Alternativ zum Kindergeld wird, bei gleichen Voraussetzungen wie beim Kindergeld, je Elternteil ein Kinderfreibetrag von 1.920 €, d.h. bei Ehegatten 3.840 € gewährt. Ausnahmen gelten bei Stief- und Enkelkindern. Hier muss der Übertragung des Freibetrages durch die Eltern zugestimmt werden.

### Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende

Es kann der Abzug eines Entlastungsbeitrags in Höhe von 1.308 € von der Summe der Einkünfte beantragt werden, wenn dem Alleinerziehenden Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht und mindestens ein Kind im Haushalt lebt.

### Kinderbetreuungskosten

Wir verweisen auf unser KJP Merkblatt „Kinderbetreuungskosten“.

### Schulgeld

30% des Schulgeldes, das für die Unterbringung eines Kindes in einer Europäischen Schule bezahlt wird, die in Deutschland staatlich genehmigt würde, können als Sonderausgaben abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass für das Kind Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird. Die Kosten für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind herauszurechnen, da sie nicht abziehbar sind.

### Aus- und Fortbildungskosten

Aufwendungen, die Eltern für die Ausbildung und berufliche Fortbildung ihrer Kinder haben, sind nicht abziehbare Lebenshaltungskosten und mit dem Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag abgegolten.

### Ausbildung im Betrieb der Eltern

Aufwendungen, für die Fortbildung von im Betrieb der Eltern mitarbeitenden Kindern (z.B. für den Besuch einer Meisterschule) können als Betriebsausgaben abziehbar sein, wenn die getroffenen Vereinbarungen üblich, klar und eindeutig sind (Fremdvergleich).

### Ausbildungsfreibetrag bei auswärtiger Unterbringung

Bei volljährigen Kindern, die sich in Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind, kann ein Freibetrag in Höhe von jährlich 924 € als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Dieser wird um Einkünfte und Bezüge des Kindes gemindert, die über 1.848 € pro Jahr liegen.

### Aufwendungen für Unterhalt und Berufsausbildung von Unterhaltsberechtigten

Aufwendungen für den Unterhalt und eine Berufsausbildung gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen, für die kein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld (mehr) besteht, sind bis zu 7.680 € p. a. abziehbar. Auf diesen Betrag sind die bezogenen öffentlichen Ausbildungszuschüsse sowie eigene Einkünfte und Bezüge, soweit sie insgesamt 624 € jährlich übersteigen, anzurechnen.

### Krankheitskosten für Kinder

Aufgewendete Krankheitskosten für Kinder können bei den Eltern unter Berücksichtigung einer zumutbaren Eigenbelastung als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden.

### Riester Kinderzulage

Bei einem Altersvorsorgevertrag nach dem Riester-Modell wird für jedes nach dem 31.12.2007 geborene Kind eine Zulage in Höhe von 300 € gewährt. Die Zulage für ältere Kinder beträgt 185 €.

### Elterngeld

Im ersten Lebensjahr eines Kindes wird ein einkommensabhängiges Elterngeld von 67 % des vorher erzielten Nettoeinkommens, mindestens 300 €, höchstens 1.800 € monatlich gezahlt. Anspruch auf Elterngeld besteht, wenn keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (bis 30 Wochenstunden) ausgeübt wird. Für vor der Geburt erwerbslose oder arbeitslose Eltern gibt es ein Mindestelterngeld von 300 €. Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt.